

# **Satzung**

## **der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU des Kreises Neuss**

(26. Oktober 1995)

### **§ 1 Name und Sitz**

- a) Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung des CDU Kreisverbandes Neuss ist der organisatorische Zusammenschluß von mittelständisch und wirtschaftspolitisch interessierten Personen, wie Gewerbetreibende, Handwerk, Unternehmer, Landwirtschaft, Angehörige der Freien Berufe sowie der in Wirtschaft und Verwaltung verantwortlich Tätigen.
- b) Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung des CDU-Kreisverbandes Neuss ist eine Vereinigung im Sinne der Satzung des CDU-Kreisverbandes Neuss sowie eine organisatorische Stufe der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU-Nordrhein-Westfalen. Ihr Sitz ist in Neuss.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- a) Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung des CDU-Kreisverbandes Neuss nimmt Einfluß auf das politische Leben nach den Grundsätzen der CDU. Sie will die freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung entsprechend der Idee der sozialen Marktwirtschaft auf der Grundlage der Eigeninitiative und Eigenverantwortung fortführen.
- b) Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung des CDU-Kreisverbandes Neuss will innerhalb der CDU-Kreispartei die Anliegen des Mittelstandes und der Wirtschaft bewahren.
- c) Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung hat die Aufgabe, den Parteivorstand, alle Parlamente und deren Fraktionen, Fachausschüsse sowie Behörden und Verbände über alle Anliegen des Mittelstandes und der Wirtschaft zu informieren und in alle wirtschafts-, sozial- und finanzpolitischen Fragen zu beraten und zur Gesamtpolitik Stellung zu nehmen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung kann jeder im mittelständischen und wirtschaftspolitischen Bereich Tätige sein, der sich zu den Grundsätzen und Zielen der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU bekennt, zu denen in § 1 dieser Satzung bezeichneten Personen gehört und die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben zu fördern bereit ist. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei schließt die Mitgliedschaft in der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung aus.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- a) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter oder der Schatzmeister der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung.

- b) Im Falle einer ablehnenden Entscheidung ist diese durch den Vorstand zu genehmigen. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Gegen die Ablehnung kann binnen vier Wochen die Entscheidung des Landesvorstandes der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung beantragt werden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- Austrittserklärung
- Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- Bei Ausschluß aus wichtigem Grund  
(Ausschluß aus wichtigem Grund erfolgt auf Antrag des örtlich zuständigen Vorstandes der Kreismittelstands- und Wirtschaftsvereinigung nach den Vorschriften der Parteigerichtsordnung der CDU Deutschland.)

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a) Jedes Mitglied der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU des Kreises Neuss hat das Recht an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsgemäßen Bestimmungen teilzunehmen.
- b) Ein Amt in der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung kann nur übernehmen, wer Mitglied der CDU ist.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Näheres wird durch eine Finanz- und Beitragsordnung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung des Landes Nordrhein-Westfalen geregelt. Der Kreisvorstand kann einen höheren Beitrag vorschlagen und von der Mitgliederversammlung festsetzen lassen.

## **§ 8 Organisationsstufen**

Die Kreismittelstands- und Wirtschaftsvereinigung gliedert sich zur Durchführung ihrer Aufgaben in Stadt- und Gemeindevereinigungen. Darüber hinaus kann sie Arbeitskreise errichten.

## **§ 9 Organe**

der Kreismittelstands- und Wirtschaftsvereinigung sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- a) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze und Ziele der Politik der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung des CDU-Kreisverbandes Neuss und über Satzungsänderungen.  
Sie nimmt den jährlichen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und faßt hierüber Beschluß. Sie wählt mit Mehrheit die Mitglieder des Vorstandes und zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.
- b) Die Mitgliederversammlung tritt auf Beschluß des Kreisvorstandes der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung nach Bedarf - mindestens jedoch einmal jährlich - zusammen. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung und bei Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen.
- c) Sie muß ferner binnen eines Monats einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Kreisvorstand der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung beantragen.

## **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand wird gebildet aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und einem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter sowie bis zu sechs Beisitzern. Alle Vorsitzende der in den Kommunen tätigen Stadt- und Gemeindevereinigungen sowie der Arbeitskreise sind geborene Mitglieder.

Der Geschäftsführer der Kreispartei der CDU führt die Geschäfte der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung nach den Weisungen des Vorstandes.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

- a) Der Vorstand tritt in der Regel alle drei Monate zusammen. Er wird durch den Kreisvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen.
- b) Auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder muß unter Angabe der Tagesordnung eine Vorstandssitzung innerhalb von vier Wochen stattfinden.
- c) Der Vorstand leitet die Kreismittelstands- und Wirtschaftsvereinigung.  
Ihm obliegt insbesondere:
  - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - die Berichterstattung über seine Tätigkeit vor der Mitgliederversammlung
  - die Förderung der politischen Arbeit der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung sowie die Förderung der in den Städten und Gemeinden tätigen Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigungen.
- d) Der Vorsitzende (im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter) vertritt die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung nach innen und außen.
- e) Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben Arbeitskreise berufen.

### **§ 13 Beschlußfähigkeit**

- a) Die Organe der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung sind beschlußfähig, wenn ihre Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind.
- b) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- c) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Satzungsänderungen müssen in der Einladung auf der Tagesordnung angekündigt werden.

### **§ 14 Wahlen**

- a) Die Wahlen zum Kreisvorstand der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung sowie der Delegierten zur Bundes-, Landes- und Bezirksdelegiertentagung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU und der Delegierten für den Kreisparteitag der CDU des Kreises Neuss sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt.
- b) Der Kreisvorsitzende ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen.
- c) Die Wahl der zwei Stellvertreter erfolgt in einem Wahlgang. Der Stimmzettel muß die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Stimmzettel auf denen mehr Namen angekreuzt sind als die Zahl der zu wählenden stellvertretenden Vorsitzenden sind ungültig.
- d) Die Wahl der Beisitzer erfolgt durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namenskandidaten gesetztes Kreuz. Der Stimmzettel muß die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Stimmzettel auf denen mehr Namen angekreuzt sind als die Zahl der zu wählenden Beisitzer zum Kreisvorstand, sind ungültig.
- e) Die Wahlzeit beträgt 2 Jahre.
- f) Diese Regelung gilt analog für die Stadt- und Gemeindevereinigungen.

### **§ 15 Verlautbarung**

Die Kreismittelstands- und Wirtschaftsvereinigung hat das Recht auf eigene Verlautbarung.

### **§ 16 Bezirksverband**

Der Kreisverband Neuss der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU gehört dem Bezirksverband Niederrhein mit den Kreisverbänden Kleve, Krefeld, Mönchengladbach, Viersen und Wesel an.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 06.02.1996 in Kraft, wenn der Kreispartei Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen widerspricht. Als Grundlage für diesen Widerspruch gilt das Parteiengesetz. Soweit die Satzung keine Bestimmung enthält, gelten ergänzend die Bestimmungen der Satzung und der Finanz- und Beitragsordnung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Nordrhein-Westfalen.